



Fall (100 Punkte):

Hotelier B hat auf der Marmorverkleidung der Fassade seines Hotels in Hannover rechts und links der Eingangstür jeweils 6 fünfzackige reflektierende Sterne in einer waagerechten Reihe anbringen lassen. Diese enthalten allerdings keine entsprechende Klassifizierung von einem neutralen Dritten nach objektiven Prüfkriterien. Vielmehr erfolgte keine Vergabe durch eine anerkannte Bewertungsorganisation. B wird deshalb durch die „Zentrale zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs e.V.“ (Wettbewerbszentrale) abgemahnt, deren Abmahnung er jedoch ignoriert.

Weil B sich weigert die gewünschte strafbewehrte Unterlassungserklärung abzugeben, reicht der Prozessbevollmächtigte (Rechtsanwalt R) der Wettbewerbszentrale Klage bei der Kammer für Handelssachen des LG Hannover ein. Er beantragt:

1. Den Beklagten kostenpflichtig zu verurteilen, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung vom Gericht festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000 € - ersatzweise Ordnungshaft - oder einer Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, im Fall wiederholter Zuwiderhandlung bis zu insgesamt 2 Jahren,

zu unterlassen,

geschäftlich handelnd selbst oder durch Dritte am Hotelbetrieb werblich mit Hinweisen auf eine 6-Sterneklassifizierung zu werben, sofern dem Beklagten keine gültige Klassifizierung - d.h. Einordnung als 6-Sterne-Hotel - einer neutralen Klassifizierungsstelle erteilt ist.

2. Ferner wird der Antrag nach § 331 III ZPO gestellt.

Der Prozessbevollmächtigte des B beantragt die Klageabweisung, da ein unlauteres Verhalten nicht vorliege; denn es müsse allen Beteiligten sonnenklar sein, dass es keine 6-Sterne-kategorie gibt. Zum anderen müsse jedem einleuchten, dass 12 Sterne in Summe nicht Gegenstand einer Hotelbewertung sein könnten. Demgegenüber erwidert Rechtsanwalt (R), dass der angesprochene Verkehrskreis letztlich davon ausgehe, dass die 6-Sterne auch tatsächlich von einer unabhängigen Stelle „verliehen“ wurden.

Prüfen Sie gutachterlich die Zuständigkeit des Gerichts und wie es entscheiden wird.

Bearbeitervermerk:

Es ist davon auszugehen, dass die nach § 278 II ZPO vorgesehene Güteverhandlung erfolglos war.

Abwandlung 1 (40 Punkte):

Angenommen, es wurde ein schriftliches Vorverfahren angeordnet und B hat die gesetzte Klageerwiderungsfrist trotz ordnungsgemäßer Belehrung verstreichen lassen. Prüfen Sie gutachterlich welche Entscheidung nun ergehen wird.

Abwandlung 2 (40 Punkte):

Unterstellt, gegen B ist ein Versäumnisurteil ergangen, und B sucht jetzt einen Anwalt auf. Dieser empfiehlt ihm, Einspruch gegen die Entscheidung einzulegen. Nach entsprechender Bevollmächtigung erstellt der Anwalt eine Einspruchsschrift. Einen Tag vor Ablauf der Einspruchsfrist erleidet der Anwalt einen plötzlichen Darmdurchbruch. Dies führt dazu, dass die Einspruchsschrift nicht mehr rechtzeitig abgeschickt wird. Gibt es noch eine prozessuale Möglichkeit, dass das Vorbringen berücksichtigt wird? Wenn ja, was müsste der Anwalt im Einzelnen unternehmen? Wie beurteilen Sie die Erfolgsaussichten?